



Gemeinde Wasbek

Fachdienst Stadtplanung & Stadtentwicklung

Anlage 02
18.08.2026

Bebauungsplan Nr. 16 „Westlich Lerchenweg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB sowie Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB.

Nr. lt. Eingangsliste TöB	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
---------------------------	--	---------------------------------------

A Träger öffentlicher Belange		
1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht Vom 09.03.2026 Mit Schreiben vom 26.02.2026 informieren Sie über die o.g. Bauleitplanung. Im Nachgang zu der bereits erfolgten Stellungnahme sowohl der Landesplanung als auch von mir vom 08.04.2024 wird aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Den Planunterlagen zur erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB lag das Abwägungsergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB bei. Wie dem Abwägungsergebnis entnommen werden konnte, hat sich die Gemeinde zu meinem Hinweis auf die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf eine unterbliebene Beteiligung der zuständigen Fachbehörde, Landesamt für Umwelt (LfU), sowie auf ein damals, zum Zeitpunkt der Errichtung der Biogasanlage diesbezüglich erstelltes Gutachten berufen. Die planende Gemeinde könnte zwar annehmen, dass eine Fachbehörde durch „ihr Schweigen“ keine Hinweise oder Anregungen zum Bauleitplanverfahren äußert, aber dennoch möchte ich nochmals auf die Regelungen des § 2 Abs. 3 BauGB verweisen. Demnach obliegt es der Gemeinde, bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das gemeindliche Abwägungsergebnis gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde berücksichtigt. Zur Überprüfung der bisherigen Annahmen hinsichtlich der Geruchsmissionen von der westlich gelegenen Biogasanlage, die auf das geplante Allgemeine Wohngebiet einwirken können, wurde zur Sicherheit eine Geruchsmissionsprognose erstellt. Die Annahme wurde in der Überprüfung der Ausbreitungsrechnung der Geruchsmissionsprognose bestätigt. Aus dem nun klarstellenden Ergebnis, dass auf allen Beurteilungsflächen im Bau-feld des räumlichen Geltungsbereiches der nach Anhang 7 TA Luft 2021 definierte Immissionswert für Wohngebiete in Höhe von 0,10 (10 % Geruchshäufigkeit) unterschritten wird, ergeben sich keine Änderungen. Eine erhebliche Belästigung durch Geruchsmissionen auf den Vorhabenstandort kann somit weiterhin ausgeschlossen werden. Die Forderungen aus § 1 Abs. 6 Nr. 1 des BauGB an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind für das Vorhaben berücksichtigt.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Des Weiteren beruft sich die Gemeinde in ihrem Abwägungsbeschluss auf ein zum Zeitpunkt der Errichtung der Biogasanlage erstelltes Gutachten. In diesem wurde seinerzeit die Verträglichkeit der umliegenden schützenswerten Bebauung mit der geplanten und an den baulichen Bestand heranrückenden Biogasanlage untersucht. Im Rahmen der jetzt in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne wäre im Hinblick auf die Regelungen des § 1 Abs. 6 BauGB nunmehr eine Verträglichkeit des geplanten Wohngebietes mit der umliegenden emittierenden Bebauung, die sich in räumlicher Nähe zu dem Planbereich befindet, nachzuweisen. In der Planbegründung wäre daher zu ergänzen, ob in dem Gutachten (zu der Errichtung der Biogasanlage) die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung ebenfalls die gleiche Schutzbedürftigkeit zugeordnet wurde, wie sie einer Wohngebietsneuplanung zugrunde zu legen wäre. Nur dann könnten die (damaligen) Ergebnisse übertragen werden. Wurde hingegen die Schutzbedürftigkeit von Wohnen im Außenbereich oder in einem MD zugrunde gelegt, müsste die Verträglichkeit mit der Ausweisung eines WA ergänzend bewertet werden.	Das vollständige Gutachten wird dem Bebauungsplan Nr. 16 als Anlage beigelegt und eine entsprechende Erläuterung in der Begründung ergänzt.
2	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH Vom 25.03.2026 Anbei abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen (Richtlinie), damit eine reibungslose und ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet werden kann: 1. Grundsatz Die nachfolgenden Kriterien dienen als Planungsrichtlinie für die Errichtung von Erschließungsstraßen, Wendeanlagen und Sammelplätzen. Sie sollen sicherstellen, dass die Abfallentsorgung effizient und sicher durchgeführt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Hinweis: Die Richtlinie ersetzt keine gesetzlichen Vorschriften. Für die Einhaltung geltender Vorschriften (UVV, StVZO, RAS 06, kommunale Vorgaben) sind die jeweiligen Behörden bzw. Planer verantwortlich. 2. Errichtung von Erschließungsstraßen 1. Öffentliche Straßen bevorzugen: Erschließungsstraßen und Zuwegungen zu Müllbehälterstandplätzen sollten grundsätzlich öffentlich sein. 2. Privatstraßen: – Wenn privat, sollten Geh- und Fahrrechte zugunsten der zuständigen Abfallwirtschaftsgesellschaft vertraglich geregelt werden. – Gegebenenfalls ist eine Freihaltungserklärung mit Grundstückseigentümern sinnvoll, um Regressansprüche bei Straßenschäden zu vermeiden. 3. Technische Anforderungen: Die folgenden Mindestanforderungen orientieren sich an UVV und RAS 06 und dienen als Empfehlung für die Planung: - o Tragfähigkeit: bis 32 t - o Breite: – Ohne Begegnungsverkehr: $\geq 3,55$ m – Mit Begegnungsverkehr: $\geq 4,75$ m - o Berücksichtigung von Schleppkurven in Kurven, Ein-/Ausfahrten und bei Fahrbahnverswenkungen - o Bodenschwellen, Steigungen/Gefälle müssen für Müllfahrzeuge befahrbar sein - o Lichtraumprofil: ≥ 4 m Höhe + Sicherheitsabstand; keine Behinderungen durch Äste oder Laternen - o Bankette: Abrutschen/Umstürzen verhindern, insbesondere nahe Böschungen/Gräben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Errichtung von neuen Erschließungsstraßen ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden. Die Erschließung erfolgt über die bestehende öffentliche Verkehrsfläche „Lerchenweg“. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist für die Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 16 aber nicht von Relevanz, da keine Privatstraßen festgesetzt sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Errichtung von neuen Erschließungsstraßen ist mit dem geplanten Vorhaben nicht verbunden. Die Erschließung erfolgt über die bestehende öffentliche Verkehrsfläche „Lerchenweg“.

[illegible]

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	– Die Lage der Sammelplätze sollte Verkehrsbehinderungen und Gefahren für Fußgänger vermeiden. 5. Hinweise – Diese Richtlinie stellt Empfehlungen für Planer dar. – Die Einhaltung der aktuellen UVV, StVZO, RAST 06 sowie kommunaler Vorgaben ist verbindlich. – Vor Umsetzung von Maßnahmen auf Privatgrundstücken sollten vertragliche Regelungen getroffen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei der erschließenden Verkehrsfläche um eine bereits bestehende Verkehrsfläche handelt, die von Müllfahrzeugen befahren wird, um den Müll von den östlich gegenüberliegenden bestehenden Wohnhäusern direkt von den Grundstücken abzuholen, kann davon ausgegangen werden, dass dieses auch für die geplanten Einfamilienhäuser funktioniert, die zur Einsparung von Erschließungskosten auf den dort gegenüber liegenden freien Grundstücken geplant sind.
3	Archäologisches Landesamt S-H Vom 04.03.2026 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in der Begründung enthalten.

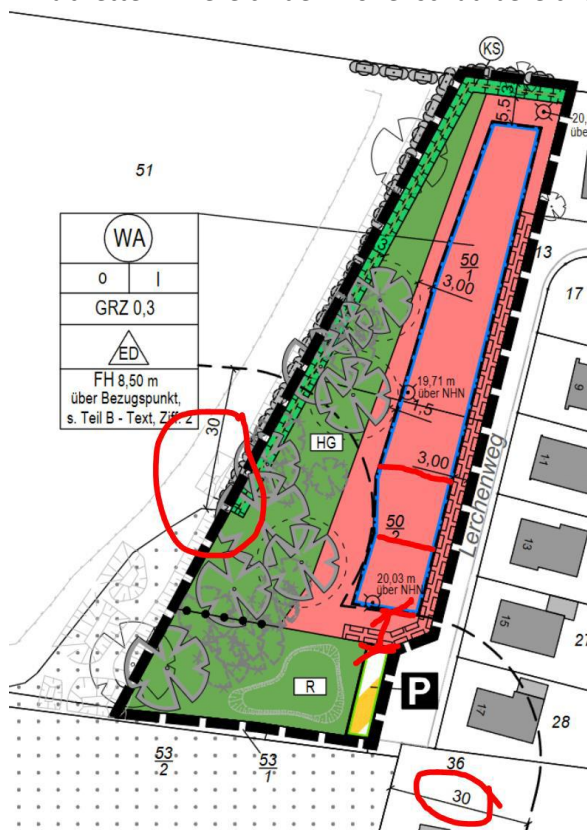
Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
4	Kreis Rendsburg-Eckernförde FD Regionalentwicklung und Mobilität Z: 51.10.02-2026/000015 Vom 10.04.2026 Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 27.02.2026, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: • <u>Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Mobilität)</u> Es gibt keine Bedenken von Seiten des ÖPNV. Hinweis: In Kapitel 9.2 wird die ÖPNV-Anbindung der Gemeinde Wasbek thematisiert. Neben der Buslinie 781 und die Bahnlinie RB 63 ist Wasbek seit August 2025 in die „Tagzone West“ des On-Demand-Verkehrs „Hin & Wech“ der Stadtwerke Neumünster integriert. Somit ist die Mobilität auch tagsüber ins Oberzentrum Neumünster, als auch in die Gemeinden Arpsdorf und Ehndorf, gesichert. Ich bitte, den Hinweis im weiteren Verlauf des Verfahrens aufzunehmen. • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Bauaufsichtsbehörde)</u> Aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde Kreis Rendsburg-Eckernförde bestehen zu dem B-Plan Nr. 16 keine Bedenken. Ich bitte jedoch, folgende Hinweise mit aufzunehmen: 4. <u>Mindestgrundstücksgrößen</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) werden Grundstücksgrößen von mindestens 500 m² für Einzelhäuser [E] und mindestens 300 m² für Doppelhaushälften [D] festgesetzt. Bei der Ermittlung der Mindestgrundstücksgröße werden die zu den Grundstücken zählenden „Privaten Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ und „Retentionsflächen“ außen vor gelassen.	<u>Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell um weitere Ausführungen zur ÖPNV-Anbindung ergänzt. <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u>

Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung

Vorschlag zur Behandlung und Abwägung

Letzter Satz unklar formuliert. Vorschlag: „Die Mindestgrundstücksgrößen sind ausschließlich aus den Flächen für das Allgemeine Wohngebiet zu bilden.“
Dazu zählt auch eine genauere Definition der Fläche WA bzw. eine nähere Festlegung der Baugrenzen:

- Ab wo beginnen die Radien 30m?
- Maßkette zu Baugrenze im Süden
- Maßkette im Bereich der Kronenschutzbereiche



Der Anregung wird gefolgt.

Die entsprechende textliche Festsetzung wird zur Klarstellung redaktionell angepasst. Ergänzend erfolgt eine weitergehende Vermaßung der Planzeichnung.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sind im Außenbereich nur insekten- und fledermausfreundliche vollabgeschirmte Beleuchtungskörper mit Lichtstrahlung ausschließlich nach unten zulässig. Als Leuchtmittel sind LED-Lampen mit einem Spektralbereich unter 540 nm und einer Lichtfarbtemperatur von weniger 2.700 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtpunkthöhe wird auf max. 3,0 m begrenzt. Die Außenbeleuchtung ist innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenuntergang auszuschalten und es erfolgt eine Dimmung an menschliche Aktivitäten. Letzter Satz unklar formuliert. Ist es eine Möglichkeit, Dämmerungsschalter für die Außenbeleuchtung festzusetzen und die Lichtintensität auf ein Mindestmaß zu begrenzen? Im B-Plan ist die BauNVO definiert. Ggfs. ist zu ergänzen, dass die BauNVO zuletzt durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023 geändert wurde. • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) In Bezug auf die vorgelegte Planung bestehen von Seiten keine wesentlichen Bedenken. Das Planungsgebiet liegt jedoch in unmittelbarer Angrenzungen an ein archäologisches Interessengebiet. Vor jeglichen Erdarbeiten ist das archäologische Landesamt zu informieren, um eventuell notwendig werdende archäologische Untersuchungen durchzuführen. • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) Im Bereich des Knickschutzstreifen ist das Aufstellen eines Zaunes nicht zulässig. Auf dem Grundstück befinden sich ein erhaltenswerter Großbaumbestand. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 2 Meter sind zu erhalten und	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Formulierung zur bedarfsgerechten Steuerung der Außenbeleuchtung wird redaktionell angepasst. Die Maßnahme ergibt sich aus dem Artenschutzgutachten und soll neben dem Schutz des Landschaftsbildes und der Minimierung von Lichtimmissionen insbesondere Tierarten helfen, die dem europäischen Artenschutz unterliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis auf den Zeitpunkt der letzten Änderung ist bereits in der Begründung enthalten. <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Archäologische Landesamt wurde über die Planung bereits informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Bedenken geäußert. Entsprechende Verweise auf das unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Archäologische Interessensgebiet sowie auf Beachtung des § 15 DSchG sind bereits in der Begründung enthalten. <u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung in der Legende wird zur Klarstellung redaktionell angepasst.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	bis zu ihrem natürlichen Abgang nach der guten fachlichen Praxis zu pflegen. Der Erhalt dieser Bäume bis zu ihrem natürlichen Abgang ist auch in der Planzeichnung und Legende aufzunehmen. Die RSBB ist verbindlich zu beachten. Kronenreduktion über 20% die nicht im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes, sondern während der anschließenden Nutzung erforderlich werden, sind der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der vollständige Nachweis der erforderlichen Kompensation ist mit Satzungsbeschluss bei der UNB vorzulegen. • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser) Schmutzwasser: Keine Bedenken und Anregungen zum o.g. Vorhaben. Anregungen und Hinweise werden ebenfalls nicht mitgeteilt. <u>Niederschlagswasser:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der F- und B-Planaufstellung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potentiell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den land-wirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der UWB vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im B-Plan festzulegen. • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Dem Hinweis wird gefolgt. <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept sowie das Berechnungsverfahren gem. A-RW 1 sind mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorabgestimmt und wurden für erlaubnisfähig gehalten. <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) vom 22.03.2024 wurde berücksichtigt. Es ist noch Folgendes nach gesetzlichen Vorgaben anzupassen: • <u>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen</u> gilt: Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV). <u>Hinweis</u> Die Erdbaumaßnahmen sind der UBB mindestens 3 Werktage vor Beginn schriftlich anzuzeigen. • <u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde) Es wird auf die Stellungnahme vom 22.03.2024 verwiesen. • <u>Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</u> <i>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.</i> <u>Vorsorglich</u> ergehen folgende Hinweise: <i>An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. <u>Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</u> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>Einmündungen von Erschließungsstraßen sind von der Planung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Wasbek nicht betroffen. Bei der Straße „Lerchenweg“ handelt es sich um eine bestehende Verkehrsfläche, welche im Zuge der geplanten Entwicklung in ihrem Verlauf nicht verändert wird.</i>

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<i>vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</i> <i>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</i> Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses. Es wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten: – eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, – eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, – die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB sowie – die Bekanntmachung – ebenfalls digital. Darüber hinaus wird um die Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.	<i>Der Anregung wird gefolgt.</i> <i>Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses erfolgt nach Beschlussfassung durch die Verwaltung der Stadt Neumünster.</i> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung werden die erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen an den Kreis Rendsburg-Eckernförde versendet.
5	LBEG Vom 25.03.2026 Z: TOEB.2026.03.00040 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt bereits eine Untersuchung zum Boden vor. Ggf. weitere erforderliche Untersuchungen sind im Zuge der baulichen Umsetzung vorzusehen.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
6	LfU Immissionsschutz – Regionaldezernat Mitte Vom 04.03.2026 Aus den von hier aus zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belangen habe ich zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der vorhandenen Gewerbe keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass entsprechend des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes mit Stand Juli 2025 westlich des gem. BPlan Nr. 16 geplanten WA Gebietes die Ausweisung Vorranggebietes PR2_RDE_013 geplant. Dieses im Entwurf des Landesentwicklungsplans enthaltene Vorranggebiet dient der Bereitstellung von Flächen für die Windkraft. Es kann daher zukünftig mit erheblichen Schallemissionen durch WKA, die in das im BPlan Nr. 16 geplanten WA Gebiet reichen, gerechnet werden. Ich bitte die Gemeinde darauf zu achten, in eventuell zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der TÖB Beteiligung/der Beteiligung zum gemeindlichen Einvernehmen zu prüfen, ob in den Schallgutachten auch die WA Flächen des BPlanes Nr. 16 berücksichtigt werden. Im übrigen rate ich dazu, dass die Gemeinde bei der Vermarktung der Flächen den zukünftigen Grundstückseigentümern die Ausweisung des Vorranggebietes vor Abschluss entsprechender Kaufverträge offenbart.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt. Aufgrund des langen Planungszeitraumes wurden in der Zwischenzeit weitere Potenzialflächen für Vorranggebiete für Windkraftanlagen in der Gemeinde ausgewiesen. Dazu gehört auch die geplante Potenzialfläche "PR2_RDE_013", die nordwestlich des Plangebietes ausgewiesen wurde. The map displays a geographical area with various land use designations. A large blue-shaded region is labeled 'Vorranggebiet' (Priority Area). Surrounding this are grey-shaded areas labeled 'Potenzialfläche' (Potential Area). The map includes labels for 'Krimpen', 'Wasbek', and 'Moor'. A legend at the bottom identifies the symbols: a blue square for 'Vorranggebiet', a grey square for 'Potenzialfläche', a green circle for 'WEA in Betrieb' (Wind Energy Area in operation), and a red circle for 'WEA zur Infrastruktur' (Wind Energy Area for infrastructure). Die Landesregierung hat am 7. Juli 2026 den zweiten Entwurf für die drei neuen Regionalplan-Teilaufstellungen Windenergie an Land zugestimmt. Landesweit sind nun rund 51.950 Hektar als Vorranggebiete zur Windenergienutzung vorgesehen. Die neu geplante Fläche in der Gemeinde Wasbek wurde unverändert in den 2. Entwurf übernommen. Im erneuten Beteiligungsverfahren konnte nur noch zu den Planänderungen eine Stellungnahme im Zeitraum vom 16. Juli bis 26. August 2026 abgegeben werden. In der nebenstehenden Stellungnahme wird der Hinweis erteilt, dass die Gemeinde im Rahmen der Genehmigungsplanung zu den zukünftig geplanten Windkraftanlagen im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens ein Schallgutachten fordern sollte, dass das Planungsgebiet "Westlich Lerchenweg" berücksichtigt. Ein Hinweis auf die zukünftige Regionalplanung der Windenergie wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.
7	LLnL	

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Dezernat 33 - Untere Forstbehörde Vom 10.04.2026 Ich verweise grundsätzlich auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 28.02.2024 in diesem Verfahren. Der südlich an das Planungsgebiet angrenzende Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) auf dem Flurstück 53/2 der Flur 16 (Gemarkung und Gemeinde Wasbek) ist in den Zeichnungen der o.g. Planungen nun korrekt dargestellt. Für die 2250 m² große Waldfläche innerhalb des Planungsgebietes wurde eine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG zur Umwandlung in den bisher erfolgten Abstimmungen in Aussicht gestellt. Sollte sich zum Zeitpunkt der konkreten Antragstellung die Sach- und Rechtslage geändert haben, ist eine erneute Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich. Den Ausführungen in den Begründungen zum Bebauungs- und zum Flächennutzungsplan wird gefolgt. Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans sowie vor Beginn der Maßnahmen mit gesondertem Bescheid erteilt. Vorher darf nicht mit der Waldumwandlung begonnen werden. Der gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG mit Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB zu Waldflächen einzuhaltende Abstand von 30 Metern zu den südlichen und südwestlichen Waldflächen ist in den Planzeichnungen nun ebenfalls korrekt dargestellt. Die Darstellung des Waldabstandes bezieht sich auf den angestrebten Zustand nach vollzogener Waldumwandlung. Da dies aus den Planzeichnungen nicht hervorgeht, rege ich an, unter ‚Hinweise‘ eine Klarstellung einzufügen, aus der hervorgeht, dass nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und vor Baugenehmigungserteilung die besagte Genehmigung nach § 9 Abs.1 LWaldG einzuholen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den zeitlichen Ablauf der Genehmigung zur Waldumwandlung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.
8	LBV.SH NL RD Vom 23.03.2026	

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Z: 45403 – 555.81-RD Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros Gosch & Priewe vom 27.02.2026 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt: Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen, werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen. Hinweis von der Stabsstelle Baustellenkoordination: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen. Es wird zur Kenntnis genommen. Dass in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken zu der Planung bestehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Umsetzung der Planung berücksichtigt.
9	Privatperson 01 Vom 07.04.2025 Als Bewohner des Lerchenwegs in Wasbek liegt uns die Bebauung des westlichen Lerchenwegs sehr am Herzen. Wir sind nicht grundsätzlich gegen eine Bebauung des westlichen Lerchenwegs. Wir möchten, dass folgende Einwände unsererseits berücksichtigt werden. Als Anlage haben wir eine Excel Tabelle, mit all unseren Einwänden, beigefügt. Wir freuen uns über ein persönliches Gespräch. Einwände: Sind parkende Autos auf beiden Seiten möglich? Feuerwehrezufahrt?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung wird die bisherige zulässige Parksituation am Straßenrand nicht verändert. Die bestehende öffentliche Straße gehört nicht zum Geltungsbereich und bleibt somit unverändert. Verkehrsregeln sind nicht in einem Bebauungsplan festsetzbar. Im Bereich der künftigen Grundstückszufahrten wird das Parken von Fahrzeugen künftig nicht mehr stattfinden.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Besucherparkplätze vorne und hinten? 5 Parkplätze sind nicht ausreichend im Wendehammer-Bereich	Der Nachweis von Feuerwehruzufahrten ist ggf. im Zuge der jeweiligen Baugenehmigungen nachzuweisen. Im Bereich der Wendeanlage erfolgt die Festsetzung von öffentlichen Parkplätzen, die als Besucherparkplätze genutzt werden können. Die Anzahl der öffentlichen Parkplätze wurde im Bebauungsplan nicht vorgegeben sondern als Fläche zum Parken festgesetzt. Auf Grund der Breite können ca. 7 Pkws hier parken. Im Verhältnis zu den neu geplanten Wohneinheiten (5 -10 WE) beträgt der prozentuale Anteil 70 – 100 %. Das ist ein sehr hoher Anteil und ist dem Umstand zu verdanken, dass geeignete Flächen zur Anbindung im Bereich der vorhandenen Verkehrsflächen dafür verfügbar sind, ein Umstand, der in Bestandsgebiete, die nachverdichtet werden, selten vorhanden ist. Zusätzlich müssen auf den zukünftigen Grundstücken 2 Stellplätze je Wohneinheit nachgewiesen werden.
	Müllauto darf nur vorwärts fahren, nicht umdrehen? Wendehammer zu klein für Müllauto/Feuerwehr? Das Müllauto fährt jetzt schon immer auf die Auffahrt bei Familie ... und auf die angrenzende Koppel, um umzudrehen.	Zur Einsparung von Erschließungskosten wurden innerhalb der Gemeinde Flächen zur Bebauung gesucht, die ohne Erschließungsaufwand entwickelt werden können. Dazu gehören die Flächen westlich des Lerchenweges. Es handelt sich um eine kleine Ortsabrundung innerhalb eines bestehenden bereits erschlossenen Wohngebietes, mit der ca. 5 Grundstücke für Einfamilienhäuser neu entwickelt werden. Durch die künftige Bebauung kommt es zu einem geringfügigen zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die wohnbauliche Entwicklung ist minimal. Der Lerchenweg ist breit genug ausgebaut, um den minimalen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Auch der Ausbau des Wendehammers wäre nicht zu rechtfertigen und ist zudem aufgrund des fehlenden Platzes auch nicht möglich. In solchen Gebieten ist es den Müllfahrzeugen zum Wenden erlaubt, ein bis zweimal zum Wenden zurückzuscheren.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Werden Park/Halteverbotsschilder gesetzt oder Sperrflächen aufgemalt? Keine Ordnungswidrigkeit bei Sperrfläche? Nur im Wendehammer? Wie wird sichergestellt, dass die aktuell, schon auf der Straße parkende Autos. Auch künftig dort stehen dürfen (Ausfahrten neue Grundstücke)? Dürfen nur Alt Eigentümer/Anwohner auf der Straße parken? Was wenn nicht? Anwohner-Parkschein für Alteigentümer, nur auf einer Seite? Anschlussarbeiten für Gas, Wasser, Breitband, Strom, Abwasser? Zuwegung während der Bauphase, wie kommen Anwohner auf ihr Grundstück? Welche Bäume bleiben stehen? Wir haben nachgemessen. Es gibt nur 2 Bäume, deren einen Stammumfang kleiner als 2 Meter ist. Einige Bäumen sollen krank sein. Messung in 1,30 m Höhe, Umfang muss mind. 2 Meter sein. Grundwasserabsenkung? Ja/nein? In wie weit betrifft dies die bestehenden Grundstücke?	Die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH ist im Zuge der Beteiligungsverfahren gem. §§ 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten worden. Es wurden allgemeine Hinweise für neu zu errichtende Erschließungsstraßen erteilt. Konkrete Bedenken zur Planung wurden nicht geäußert. Entsprechende ggf. notwendige Maßnahmen sind nicht Aufgabe und somit nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Im Bereich der künftigen Grundstückszufahrten ist das Abstellen von Fahrzeugen künftig nicht möglich. Entsprechende Maßnahmen sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Entsprechende Maßnahmen sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die Legende der Planzeichenerklärung wurde redaktionell ergänzt, sodass erkenntlich ist welche Bäume bis zu ihrem natürlichen Abgang zu erhalten sind. Die entsprechenden Maßgaben sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgestimmt. Sofern im Zuge der Umsetzung temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde genehmigen zu lassen. Eine unmittelbare Betroffenheit außerhalb des Plangebietes befindlicher Grundstücke ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Oberflächenentwässerung wie? In welche Richtung? Verrieselung auf der Fläche der neuen Grundstücke? Auffüllung Bodenniveau, auf welche Höhe? Höhe Bodenniveau Straße Lerchenweg? Zisterne/Wasserauffangbecken gefordert für Eigentümer? ... in Wasbek, musste eine Zisterne auf seinem Grundstück bauen. Stauwasser durch gesättigte Böden? Was geschieht bei Starkregen? Bis jetzt versickert das Wasser auf der Fläche im westlichen Ende. Querschnitt Entwässerungs- und Abwasserrohre ausreichend? Austausch veralteter Tonrohre? Alter der Rohre von 1969 Anzahl Parkplätze. Wo? Für Besucher? Wo dürfen neue Anwohner nicht parken? 5 Parkplätze sind nicht ausreichend im Bereich des Wendehammers.	Eine Erläuterung zur geplanten Oberflächenentwässerung ist in der Begründung enthalten. Die entsprechende Form ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorabgestimmt. Es können Geländemodellierungen auf den Baugrundstücken notwendig werden, um das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser oberflächlich in die Versickerungsmulden zu leiten. Die Auffüllung wird die Höhe der Straße nicht überschreiten, da ansonsten eine Befahrung des Grundstückes nicht möglich ist. Maßgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundstücken außerhalb des Plangebietes sind nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Es ist vorgesehen das anfallende Oberflächenwasser der künftigen Grundstücke ausschließlich oberflächennah zur Versickerung zu bringen. Auf Grundlage der vorliegenden Baugrunduntersuchungen ist das Entwässerungskonzept mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorabgestimmt. Eine Konkretisierung der Ausgestaltung hat im Rahmen der Erschließungsplanung zu erfolgen. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf den Flächen innerhalb des Plangebietes und wird nicht abgeleitet. Zum derzeitigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Schmutzwasserkanäle intakt sind und zur zusätzlichen Aufnahme von 10 Wohneinheiten ausreichend dimensioniert wurden. Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung von einer öffentlichen Parkfläche, auf der ca. 7 Pkws parken können vor. Da sie als öffentliche Parkflächen geplant sind, können diese sowohl von den Besuchern wie auch von den Anwohnern genutzt werden. Eine Unterteilung zwischen Alt - Anwohnern und Neu - Anwohnern ist nicht vorgesehen. Da je geplanter Wohneinheit 2 Stellplätze auf

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Straße wird nicht verbreitert Aussage des Bürgermeisters ... im Bauausschuss am 05.03.2026. Keine Parkbuchten vorhanden, anderen Straßen z.B. Kiebitzweg und Kampstraße verfügen über Parkbuchten oder Grünstreifen. Neue Eigentümer müssen 2 Stellplätze auf ihrem Grundstück vorhalten Bgm, Bauausschuss 05.03.26. Wie ist es sichergestellt? Baugebiet??? 30 m Abstand vom Wald Wie ist sichergestellt, dass der Abstand eingehalten wird? Bewertung der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 13/14 BNatSchG sowie Ermittlung und Darstellung des erforderlichen Ausgleichs. Wo findet der Ausgleich statt? Baufahrzeuge, Zustand der Straße Antrag von ...	dem eigenen Grundstück hergestellt werden müssen, ist es vorgesehen, dass die Anwohner ihre Fahrzeuge auf ihrem Grundstück abstellen. Für Besucher der Anlieger im Lerchenweg werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan ca. 7 zusätzliche Parkmöglichkeiten an den öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Wendeanlage angebunden. Eine Verbreiterung der bestehenden Verkehrsfläche der Straße „Lerchenweg“ ist nicht Bestandteil des geplanten Vorhabens. Eine Parkbucht wurde im Bereich der Wendeanlage vorgesehen mit ca. 7 Parkplätzen. Die Maßgabe ist über die festgesetzten örtlichen Bauvorschriften ein verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes und entsprechend im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen. Die baulichen Nutzungen haben einen Abstand von 30m zu den Waldflächen außerhalb des Plangebietes einzuhalten. Die Baugrenzen und textlichen Festsetzungen sind verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes. Die privaten Grundstücksflächen dürfen als Hausgarten genutzt werden. Der Bebauungsplan enthält eine Zuordnungsfestsetzung (Ziff. 10 Teil B-Text), die den Kompensationsnachweis verbindlich sicherstellt. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu treffen und sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	Bei nur 8 Grundstücken könnten die einzelnen Grundstücke breiter, statt tiefer werden! Parkstreifen mit Begrünung, z.B. Bäume anpflanzen, wie im Kiebitzweg, wäre dann möglich Zu wenig Parkmöglichkeiten der Alt-Eigentümer, die auch auf der Straße parken Kostenlose Absenkung des Bordsteins bei Neubau von Parkfläche auf den Grundstücken der Alt-Eigentümer?	Der Bebauungsplan sieht keine verbindliche Grundstückseinteilung vor. Die Festsetzungen umfassen ausschließlich die Vorgabe einer Mindestgrundstücksgröße. Wohngebäude dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Im hinteren Bereich ist nur die Nutzung als Hausgarten zulässig. Eine Verbreiterung der Straße um einen Parkstreifen mit Bauminiseln wurde nicht für erforderlich gehalten, da ausreichende Parkplätze in kompakter Form im Bereich des Wendehammers ausgewiesen wurden. Eine Begrünung parallel zur Straße wird durch die Mulden entstehen. Die Neuordnung des Straßenverkehrsraum betrifft Flächen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 16 liegen und ist somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Abwägung. Hierzu müsste es bei Bedarf und wenn ein ausreichender Anlass dazu besteht, ein eigenständiges Planverfahren geben.

Nr. lt. Übersicht	Eingegangene Stellungnahmen mit Äußerungen zur Planung	Vorschlag zur Behandlung und Abwägung
	<u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u> ➤ Freiwillige Feuerwehr Wasbek vom 28.02.2026 ➤ Bauernverband S-H E.V. vom 12.03.2026 ➤ Landesamt für Vermessung vom 11.03.2026 ➤ Landessportverband S-H e.V. vom 09.04.2026 ➤ 1&1 Versatel GmbH vom 03.03.2026 ➤ 50Hertz Transmission GmbH vom 27.02.2026 ➤ BIL vom 03.03.2026 ➤ Dataport vom 27.02.2026 ➤ Deutsche Glasfaser, Auskunft QSIXAX vom 03.03.2026 ➤ Deutsche Telekom vom 02.03.2026 ➤ Ericsson Services GmbH vom 02.03.2026 ➤ Schleswig-Holstein Netz GmbH vom 03.03.2026 ➤ SWN Stadtwerke Neumünster GmbH vom 26.03.2026 ➤ Vodafone GmbH, S01462006+S01462007) vom 10.04.2026 ➤ Amt Mittelholstein f. d. Gemeinden Aukrug und Ehndorf vom 17.03.2026 ➤ Amt Nortorfer Land f. d. Gemeinde Krogaspe u. Timmaspe vom 10.03.2026 ➤ DHSV Wasser- u. Bodenverband Wasbek vom 05.03.2026 <u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u> ➤ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ➤ Handwerkskammer Flensburg ➤ IHK Kiel ➤ Landesamt für Denkmalpflege ➤ ÖPNV ➤ Polizei	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.